

Geschäftsordnung

**des Stiftungsrates
der Stiftung für das sorbische Volk**

§ 1 Stiftungsrat

- (1) Sitzungen des Stiftungsrates finden mindestens einmal jährlich statt. Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder des Stiftungsrates, die stellvertretenden Mitglieder und den/die Vorsitzende(n) des Parlamentarischen Beirates spätestens vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann rechtzeitig vor diesem Termin Punkte auf die Tagesordnung setzen lassen.
- (2) Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden des Stiftungsrates, im Vertretungsfalle vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Die Protokollführung obliegt der Stiftungsverwaltung.
- (3) Der/die Vorsitzende stellt zu Beginn jeder Sitzung die Anwesenheit der Mitglieder des Stiftungsrates und die Beschlussfähigkeit fest. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens acht seiner Mitglieder anwesend sind. Während der Sitzung kann das Stimmrecht von einem ordentlichen Mitglied auf dessen Vertreter übertragen werden, wenn das ordentliche Mitglied die Sitzung vorzeitig verlassen muss.
- (4) Der Stiftungsrat genehmigt die vorgeschlagene Tagesordnung. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge entscheidet der Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Direktor der Stiftung nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil. Er kann weitere Angehörige der Stiftungsverwaltung zu den Sitzungen hinzuziehen, soweit nicht der/die Vorsitzende im Einzelfall eine andere Anordnung trifft.
- (6) Die stellvertretenden Stiftungsratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, wenn das Mitglied, das sie vertreten, selbst anwesend ist.
- (7) An den Sitzungen des Stiftungsrates können Gäste auf Einladung des/der Vorsitzenden teilnehmen.

§ 2 Sprache

- (1) In Sitzungen des Stiftungsrates können die deutsche und die sorbische Sprache benutzt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Stiftungsratsmitglieder uneingeschränkt den Verhandlungen folgen können.
- (2) Im Schriftverkehr des Stiftungsrates und der Verwaltung sind die sorbische und die deutsche Sprache zulässig. Ist ein Schriftstück in sorbischer Sprache abgefasst, so wird bei Bedarf mit der Unterschrift auf der deutschsprachigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut der sorbisch- und der deutschsprachigen Fassung gleichermaßen verbindlich ist.

§ 3

Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates

Der Direktor übersendet den Mitgliedern des Stiftungsrates, den stellvertretenden Mitgliedern sowie dem/der Vorsitzenden des Parlamentarischen Beirates die Sitzungsunterlagen spätestens 20 Kalendertage vor der Sitzung.

§ 4

Beschlüsse

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende des Stiftungsrates, im Vertretungsfalle der/die stellvertretende Vorsitzende, Beschlüsse auch durch schriftliche Stimmabgabe herbeiführen (Umlaufverfahren). In der Vorlage ist eine Frist (nicht früher als 14 Tage nach Absendung) anzugeben, nach deren Ablauf die Zustimmung als erteilt gilt. Beschlüsse im schriftlichen Abstimmungsverfahren bedürfen der Einstimmigkeit.
- (2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Vor der Abstimmung wird vom/von der Protokollführer/in der Beschlusstext niedergeschrieben und vorgelesen.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes des Stiftungsrates muss geheim abgestimmt werden.
- (4) Bei der Abstimmung genügt die Anwesenheit eines einzigen, den Bund oder das betreffende Land vertretenden Mitgliedes, um die auf den Bund/das Land entfallenden Stimmen (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 bis 4 der Satzung) abzugeben.
In diesem Falle können die Stimmen des Bundes oder des betreffenden Landes nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Die Verhandlungen des Stiftungsrates sind grundsätzlich vertraulich. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch nach Ausscheiden aus dem Stiftungsrat.

§ 4 a

Ausschluss von Beratung und Abstimmung

- (1) Ein Mitglied des Stiftungsrates nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, 5 und 6 der Satzung ist ausgeschlossen von der Beratung und Abstimmung des Stiftungsrates in Angelegenheiten
 - a, von künftigen oder zurückliegenden Zuwendungen der Stiftung an einen Empfänger, zu dem das Mitglied in einem Dauerschuldverhältnis steht;
 - b, von künftigen oder zurückliegenden Zuwendungen der Stiftung an einen Empfänger, zu dem der Ehegatte oder Lebenspartner des Mitglieds in einem Dauerschuldverhältnis steht, auch wenn Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr bestehen;
 - c, von künftigen oder zurückliegenden Zuwendungen der Stiftung an einen Empfänger, zu dem in gerader Linie Verwandte oder Verschwägerte des Mitglieds in einem Dauerschuldverhältnis stehen;

d, in denen sonst die Besorgnis besteht, dass sachfremde Interessen statt solcher der Stiftung die Beratung und die Abstimmung des Stiftungsrates, insbesondere das Abstimmungsverhalten des betroffenen Mitglieds wesentlich beeinflussen können.

(2) Einem Dauerschuldverhältnis steht es gleich, wenn

- a, aus mehr als einem Vertragsverhältnis oder
- b, innerhalb eines Vertragsverhältnisses regelmäßige

wesentliche Leistungen (Geld- oder geldwerte) vom Zuwendungsempfänger gegenüber den in § 4 a Abs. 1 genannten Personen erbracht wurden oder werden.

(3) Jedes Mitglied des Stiftungsrates einschließlich des Betroffenen hat das Recht, bis zur Beschlussfassung über eine Angelegenheit i.S.d. § 4 a Abs. 1 den Antrag zu stellen, ein Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen. Der Antragsteller hat seinen Antrag zu begründen. Der Betroffene erhält Gelegenheit, sich zu äußern. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Stiftungsrates kann verlangen, dass Antragsteller und Betroffener vorgebrachte Umstände glaubhaft machen.

(4) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nach Beschlussfassung über Angelegenheiten i.S.d. § 4 a Abs. 1 nur gestellt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass der geltend gemachte Grund dem Antragsteller erst nach der Beschlussfassung bekannt geworden ist. Nicht bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten i.S.d. § 4 a Abs. 1 Anwesende können einen Antrag auf Ausschluss nur stellen, wenn sie glaubhaft machen, dass keiner der Anwesenden Kenntnis vom Ausschlussgrund hatte. Nachträgliche Anträge können nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Kenntnis oder Kennenmüssen des Grundes (bei nachträglicher Kenntnis) oder Kenntnis oder Kennenmüssen des Beschlusses über Angelegenheiten i.S.d. § 4 a Abs. 1 (bei Anwesenden) gestellt werden.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Stiftungsrat ohne Mitwirkung des Betroffenen. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Betroffene den Antrag für begründet hält. Im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds übernimmt dessen Stellvertreter das Stimmrecht.

(6) Der Beschluss des Stiftungsrates über den Ausschluss ist nur anfechtbar, wenn der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds abgelehnt wurde. Dies gilt für den Betroffenen nicht, wenn dem Betroffenen vor Beschlussfassung über den Ausschluss keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde.

(7) Ein Beschluss über Angelegenheiten i.S.d. § 4 a Abs. 1 ist nur anfechtbar, wenn dieser Beschluss unter Mitwirkung eines Mitglieds zustande kam, dessen Ausschluss vom Stiftungsrat wie vorstehend beschlossen wurde.

§ 5

Nachbereitung der Sitzungen

(1) Über das Ergebnis der Verhandlungen und über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die der/die Vorsitzende und der/die Protokollführer/in unterzeichnen. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

Der Entwurf des Protokolls wird den Mitgliedern des Stiftungsrates im auf die jeweilige Sitzung folgenden Monat mit einer Äußerungsfrist von 14 Tagen zugeleitet.

- (2) Nach Ablauf der Frist und Überarbeitung des Protokolls wird es den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern des Stiftungsrates sowie dem/der Vorsitzenden des Parlamentarischen Beirates zugeleitet.

§ 6 Stiftungskommission

- (1) Die Aufgaben der Stiftungskommission sind in der Satzung der Stiftung für das sorbische Volk in § 6 Abs. 2 definiert.
- (2) Der Direktor der Stiftung lädt die Kommissionsmitglieder spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Jedes Mitglied der Stiftungskommission kann rechtzeitig vor diesem Termin Punkte auf die Tagesordnung setzen lassen.
- (3) Die Stiftungskommission tagt nach Bedarf.
- (4) Die Sitzungen werden vom Direktor der Stiftung, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, geleitet. Die Protokollführung obliegt der Stiftungsverwaltung.
- (5) Der Direktor übersendet den Mitgliedern der Stiftungskommission bis spätestens 10 Tage (Arbeitstage) vor der Sitzung die Sitzungsunterlagen.
- (6) Die Verhandlungen der Stiftungskommission sind grundsätzlich vertraulich. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch nach Ausscheiden aus der Stiftungskommission.
- (7) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 2 und § 5 sinngemäß.
- (8) Empfehlungen der Stiftungskommission (§ 8 Abs. 3 der Satzung) können in Sitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren eingeholt werden.

§ 7 Direktor

- (1) Der Direktor vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und der Stiftungskommission und führt die laufenden und die ihm übertragenen Geschäfte der Stiftung. Er trifft die Sachentscheidungen, soweit nicht nach Satzung die Zustimmung des Stiftungsrates notwendig ist.
- (2) Der Direktor erarbeitet einen Geschäftsverteilungsplan, der die Organisation der Stiftungsverwaltung festlegt sowie die Kompetenzen der einzelnen Mitarbeiter bestimmt. Dieser wird dem Stiftungsrat zur Kenntnis gegeben.
- (3) In Abwesenheit des Direktors werden die Geschäfte vom stellvertretenden Direktor wahrgenommen. Dienstreisen des Direktors, die den normalen Geschäftsbetrieb übersteigen (mehr als fünf Tage im Einzelfall), und Auslandsdienstreisen sind dem/der

Vorsitzenden des Stiftungsrates vor Antritt der Reise anzuzeigen.

- (4) Spätestens bis zum 15. Oktober des laufenden Haushaltsjahres legt der Direktor der Stiftungskommission einen Entwurf des Haushaltsplanes für das nachfolgende Haushaltsjahr vor, der die Wirtschaftspläne der durch die Stiftung institutionell geförderten Einrichtungen umfasst. Die Wirtschaftspläne sind vom Direktor mit den jeweiligen Einrichtungen vorher zu verhandeln.
- (5) Mit Ablauf des folgenden Haushaltshalbjahres legt der Direktor einen Entwurf eines Jahresabschlusses zur Prüfung durch die Stiftungsgremien vor.

§ 8

Gültigkeit der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung ist vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 1. März 2000 beschlossen und zuletzt am 26. November 2013 geändert worden.
- (2) Sie tritt mit diesem Beschluss in Kraft.